

27. IX. 1917

85

* Weitere Einschränkung des Papierverbrauchs in der Justizverwaltung. Zur Einschränkung des Papierverbrauchs hat der Justizminister weitere Anordnung getroffen. Bei der Herstellung von Umdrucken darf kein ganzer Bogen Papier verwendet werden, wenn auf der dritten Seite nur einige Zeilen oder gar nur einige Worte stehen, weil sonst mit jedem Umdruck ein halber Bogen unnötig verbraucht wird. Gegebenenfalls ist eine solche Umdrucksache enger zu schreiben oder umzuschreiben. Entsprechendes gilt für Umdrucksachen, die mehr als einen Bogen stark sind. Ueberdrucke von Rundverfügungen sind nur in der unbedingt notwendigen Anzahl herzustellen. Zu minder wichtigen Schreiben an nachgeordnete Behörden und Privatpersonen kann in größerem Umfange als bisher Papier des Klassenzeichens 6 sowie an Stelle von etwa gebrauchtem teurerem Schreibmaschinenpapier solches der Verwendungsklasse Normal 3a verwendet werden. Noch brauchbares Packpapier von eingegangenen Paketen ist soweit als möglich für den gleichen Zweck wieder zu verwenden. Das gleiche gilt von Briefumschlägen, zu dem Zwecke ist auf eine sachgemäße Öffnung der eingegangenen Pakete und Briefumschläge Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung, mehrere Briefe an dieselbe Adresse in einem gemeinschaftlichen Umschlag zu verschließen, ist auch vom Gesichtspunkte der Einschränkung des Papierbedarfs zu beachten, z. B. bei täglichen mehrfachen Sendungen an denselben Empfänger. Es werden dadurch besondere Briefumschläge für jede Einzelsendung erspart. Wenn derartige Sendungen von verschiedenen Abteilungen auszugehen pflegen, so sind diese Sachen täglich an eine bestimmte Dienststelle zur gemeinsamen Absendung zu leiten.